Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge als „AGB“ bezeichnet) gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zu Gunsten besserer Lesbarkeit verzichtet.

1.2. Mit Anmeldung durch den/die Ausbildungswerber/in bzw. Leistungsbezieher (in der Folge als „der Kunde“ bezeichnet) erteilt dieser einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Easy Drivers Spittelau/Am Spitz/Wallensteinplatz/Brigittenau (in der Folge kurz als „Fahrschule“ bezeichnet) unter Festlegung der/des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspakete/s.

1.3. Der Ausbildungsvertrag kommt nach Maßgabe der nachstehenden AGB mittels Bestätigung der Anmeldung durch die Fahrschule zustande.

1.4. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und können nur mit dem Inhaber der Fahrschule vereinbart werden.

1.5. Dem Kunden werden diese AGB nachweislich zur Kenntnis gebracht und mit Unterschrift bestätigt.

1.6. Diese AGB sind in den für die Anmeldung zur Ausbildung bestimmten Räumen der Fahrschule ersichtlich gemacht. Der jeweils geltende Fahrschultarif ist nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG 1967 mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt (Paketpreise und die darin enthaltenen Leistungen) in der Fußzeile der Fahrschulhomepage leicht zugänglich veröffentlicht.

1.7. Gesetzliche Änderungen nach Erteilung des Ausbildungsauftrages können den Inhalt dieser AGB und des Ausbildungsauftrages entsprechend verändern. Diese Änderungen stellen keinen Grund für die Auflösung bzw. Nichtigkeit des Ausbildungsauftrages dar.

2. Umfang und Inhalt des Ausbildungsvertrages

2.1. Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach dem anlässlich der Anmeldung oder durch gesonderten Auftrag gebuchten Ausbildungs- oder Leistungspaket.

2.2. Die Ausbildungs- und Leistungspakete beinhalten:

- die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichtes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse oder Zusatzcodes geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder die Grund- und Weiterbildung nach GWB (C95 bzw. D95);
- die Vorstellung und Betreuung bei der ersten behördlichen Fahrprüfung am Standort der Fahrschule, falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist;
- die Vorstellung und Betreuung bei allfälligen Wiederholungsprüfungen nach Erteilung eines gesonderten Auftrages;
- die Mehrphasenausbildung nach bestandener Fahrprüfung für die Klassen A1, A2, A oder B falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist, ansonsten aufgrund eines gesonderten Auftrags.

2.3. Die Fahrschule verpflichtet sich zur Vermittlung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrags. Dies ist allerdings nur bei ordnungsgemäßer Anwesenheit, Mitarbeit und Zusammenarbeit seitens des Kunden möglich.

2.4. Die Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht vor allfälligen Wiederholungsprüfungen bedarf der Erteilung eines gesonderten Auftrages.

2.5. Der Unterricht erfolgt in Form von geschlossenen Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungspaketes nichts anderes ergibt.

2.6. Vereinbarte Kurstermine und praktische Unterrichtseinheiten können von der Fahrschule bei technischen Gebrechen des Fahrzeugs verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

2.7. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Teile der Ausbildung (z.B. Theoriekurs, theoretische Einweisung, etc.) ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten einer oder mehrerer der folgenden Easy Drivers Partnerfahrschulen absolviert werden: ED am Spitz (Inh. Ing. Reinhard Koller, Am Spitz 7, A-1210 Wien), ED Brigittenau (Inh. Ing. Reinhard Koller, Dresdnerstraße 44, A-1200 Wien), ED Wallensteinplatz (Inh. Ing. Reinhard Koller, Wallensteinstraße 29, A-1200 Wien), ED Spittelau (Inh. Ing. Reinhard Koller, Augasse 9, A-1090 Wien). In diesem Fall erklärt sich der Kunde mit einem temporären Übertritt für die Zeit dieser Ausbildung in die jeweils andere(n) Fahrschule(n) ausdrücklich einverstanden.

3. Vertragsdauer

3.1. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Ausbildung mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages folgt (z.B. erster Theoriekursabend oder erste Fahrstunde).

3.2. Der Vertrag endet mit Bestehen der praktischen Fahrprüfung bzw. der Ausstellung der Ausbildungsbestätigung, bzw. durch die Nichtbegleichung der Vertragsverlängerungspauschale. Ist jedoch vereinbart, dass die zweite Ausbildungsphase Gegenstand der Ausbildung sein soll, endet der Vertrag erst mit erfolgreicher Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase. Bei Ausbildungen für die Klasse AM sowie Code 96 bzw. Code 111 endet der Vertrag nach Übergabe der Bestätigung für die „Behörde" über die Absolvierung der gesamten vorgeschriebenen Ausbildung. Im Falle der Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsprüfung (C95/D95) endet der Vertrag mit absolvierter praktischer Prüfung. Im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikation und Weiterbildungsverordnung (GWB-VO) endet die Ausbildung mit Beendigung des/der jeweils vereinbarten Moduls/e.

3.3. Hat der Kunde innerhalb von 12 Monaten ab Ausbildungsbeginn gemäß Punkt 3.1. die praktische Fahrprüfung nicht erfolgreich bestanden (bzw. 6 Monate bei der Klasse AM sowie Code 96 bzw. Code 111 nicht die gesamte Ausbildung absolviert), endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist und es gelten alle neu zutreffenden Fahrschulbestimmungen. Abweichend davon wird bei der Ausbildung um eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (L17) eine Frist von 18 Monaten festgelegt. Hat der Kunde innerhalb von 6 Monaten ab Ausbildungsbeginn die Grundqualifikationsprüfung (C 95 / D 95) nicht erfolgreich bestanden, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist. Im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikation und Weiterbildungsverordnung (GWB-VO) endet die Ausbildung, wenn der Kunde zum gebuchten Modul nicht erscheint.

3.4. Eine Ausbildungsverlängerung gilt jeweils wieder für 12 bzw. 18 Monate gemäß Punkt 3.3. Für die entsprechende Vertragsverlängerung ist der im Ausbildungsvertrag festgelegte Betrag, sowie alle offenen Leistungen, zu bezahlen.

3.5. Umfasst der Vertrag die gesetzlich vorgeschriebene zweite Ausbildungsphase, so gilt der Vertrag als beendet, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (einschließlich Nachfristen) für die Module der zweiten Ausbildungsphase nicht eingehalten wurden. Der Fahrschule gebührt in diesen Fällen der in Punkt 9.6 festgelegte Kostenersatz.

3.6. Der Vertrag endet auch dann vorzeitig, wenn die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen sind nach den Bestimmungen des Punktes 9.7 abzugelten.

3.7. Aus wichtigem Grund (insbesondere bei durch den Kunden herbeigeführten gravierenden Sicherheitsbedenken, bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Fahrschulpersonal oder anderen Kundinnen und Kunden, bei Nichterfüllung der Vertragspflichten des Kunden (z.B. Nicht-Bezahlung konsumierter Leistungen) oder Verschleppung der Ausbildung bzw. aktiver Behinderung des Ausbildungserfolges) kann die Fahrschule den Ausbildungsvertrag einseitig beenden. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in diesem Fall sinngemäß nach Punkt 9.7.

3.8. Der Ausbildungsauftrag gilt als erfüllt, wenn der Kunde die bestellten Ausbildungsleistungen konsumiert hat.

4. Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht

4.1. Mit der Anmeldung bestätigt der Kunde, dass er die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit, Prüfungsfreigabe, sowie der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung und für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase erbringen muss, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren. Da die Fahrschule darauf keinen Einfluss hat, besteht der Ausbildungsauftrag unabhängig von der behördlichen Prüfungsfreigabe. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dürfen zwischen der bestandenen theoretischen Fahrprüfung und der bestandenen praktischen Fahrprüfung nicht mehr als 18 Monate verstreichen; andernfalls muss die theoretische Fahrprüfung wiederholt werden.

4.2. Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über eine verbindliche behördliche Entscheidung bzw. über das Ergebnis der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der angestrebten Lenkberechtigung, so treffen ihn die in Punkt 9.7 festgelegten Zahlungspflichten der sich daraus ergebenden vorzeitigen Endigung des Vertrags, wenn er die oben genannten persönlichen Voraussetzungen nicht erbringt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die gesundheitliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase nicht erbringt.

4.3. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht bzw. im gegebenen Fall vom Besuch der Module der zweiten Ausbildungsphase ausgeschlossen. Die Fahrschule ist weiters berechtigt, Kunden, die durch ihr Verhalten bzw. durch Nichtbefolgung von Anweisungen die ordnungsgemäße Fortführung des Unterrichts stören, auszuschließen.

5. Theoretischer Unterricht

5.1. Der vollständige Besuch eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden theoretischen Unterrichtes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 FSG angeführten Bestätigung. Daher obliegt dem Kunden die vollständige Absolvierung des den theoretischen Teil der Ausbildung insgesamt abdeckenden Gruppenkurses.

5.2. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichts, aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen geschlossenen Gruppenkurses, nötigenfalls auch an einem anderen Ort (s. vor allem oben angeführte Partnerfahrschulen), nachzuholen. Die Fahrschule ist berechtigt, vom Kunden Entgelt nach dem Fahrschultarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumens nicht in ihrer Sphäre lag.

5.3. Die Mitnahme von Tieren in die Lehrsäle bzw. in die Schulfahrzeuge ist verboten.

6. Praktischer Unterricht (Fahrausbildung)

6.1. Voraussetzung - außer bei der Klasse AM vor dem 20. Geburtstag, Code 96 oder Code 111 - für den Beginn der praktischen Fahrausbildung im Rahmen einer Führerscheinausbildung ist die durch einen nach § 34 FSG bestellten Arzt festgestellte körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse. Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen.

6.2. Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten.

6.3. Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Der Preis der Fahrlektion richtet sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden Tarifbestimmungen.

6.4. Bei der Fahrausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.

6.5. Die Fahrlektion beginnt am Standort oder am Übungsplatz der Fahrschule (oder einer Partnerfahrschule) zur vereinbarten Uhrzeit und endet dort.

6.6. Wird eine Fahrlektion über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, ist die Wegzeit des Fahrlehrers zwischen diesen Orten und dem Standort der Fahrschule einzurechnen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die Netto–Ausbildungszeit insgesamt die jeweils für die angestrebte Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschreiten darf.

6.7. Wird eine Fahrlektion durch Gründe, die aus der Privatsphäre des Kunden kommen, zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart begonnen (z.B. Verspätung des Kunden), so hat die Fahrschule das Recht, die Fahrstunde zu dem Zeitpunkt zu beenden, der bei pünktlichem Erscheinen des Kunden gegolten hätte; die versäumte Zeit geht zulasten des Kunden. Unterschreitet durch diese Umstände die effektive Fahrzeit des Kunden die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl der Fahrlektionen, so ist dies ebenfalls durch die entsprechende Anzahl von Fahrstunden auszugleichen.

6.8. Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschulleitung gestattet. Die Fahrschule ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn dadurch das Ziel der Fahrausbildung oder allgemein die physische oder psychische Leistungsfähigkeit oder die Aufnahmefähigkeit des Kunden beeinträchtigt würde.

6.9. Absagen von Fahrlektionen, Wiederholungskursen oder sonstigen Teilleistungen (außer behördliche Prüfungen, s. Punkt 8.7.) durch den Kunden sind bis zu 2 Werktage vor dem jeweiligen Termin persönlich, schriftlich (einlangend) oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben bei dieser Frist außer Betracht. Später erfolgte Absagen oder das Nichterscheinen zu diesen Terminen, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Erkrankung, Unfall, usw.), berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung vorgesehenen Leistungsentgelts. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für kurzfristige Erkrankungen oder Verletzungen des Kunden. Bei verspäteten Absagen treten die in Punkt 9.9 angeführten Kostenfolgen ein.

6.10. Kann eine vereinbarte Teilleistung aus Gründen, die in den Bereich der Fahrschule oder einer Behörde fallen (z.B. Erkrankung des Fahrlehrers, Ausfall eines Fahrzeuges, Unmöglichkeit der Prüfungsfahrt aus Witterungsgründen, etc.), nicht erbracht werden, so wird dafür kein Entgelt verrechnet. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber der Fahrschule entstehen aber nicht. Die Fahrschule wird sich bemühen, den Kunden ehestmöglich von dieser Absage zu verständigen.

6.11. Der praktische Unterricht bei AM- und Code 111-Ausbildungen kann durch das Drivers Point Fahrtechnikzentrum, In der Wegscheid 11, 2100 Korneuburg, eingeteilt und durchgeführt werden.

7. Zweite Ausbildungsphase/Ergänzungsausbildung

7.1. Für die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung sind die Bestimmungen über Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie den theoretischen und praktischen Unterricht (Punkte 4 bis 6) sinngemäß anzuwenden.

7.2. Absolviert der Kunde die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln darüber kann der Abschluss und/oder Erfüllung des Ausbildungsvertrags von einer mit einem Fahrlehrer zu absolvierenden Probefahrt abhängig gemacht werden.

7.3. Fehlen die Voraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase, so sind diese vom Kunden nachzuholen.

7.4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen innerhalb der die zweite Ausbildungsphase stattzufinden hat, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Fristen konkrete Termine für die Durchführung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsmodule (Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining etc.) zu vereinbaren.

7.5. Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden. Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Weiterbildung der Berufskraftfahrer Grundqualifikation (C95/D95) durch den Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Fristen allein verantwortlich.

7.6. Die Fahrschule verpflichtet sich, nach Absolvierung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Stufen der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden, diesen Umstand im Zentralen Führerscheinregister einzutragen. Sofern gewünscht, ist dem Kunden eine Bestätigung über das jeweils absolvierte Modul auszustellen.

8. Fahrprüfung

8.1. Nach Absolvierung des praktischen und theoretischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspakets hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem möglichem Zeitraum dem Kunden einen Prüfungstermin anzubieten.

8.2. Die Anmeldung zur behördlichen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungszieles in der Theorie und Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint.

8.3. Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule. Diese kann sich durch eine simulierte Fahrprüfung (Vorprüfung) in Theorie und / oder Praxis vor der Vergabe des Platzes vom Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse überzeugen.

8.4. Die Fahrschule kann den Antritt zu einer Prüfung verweigern.

8.5. Wird festgestellt, dass der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht erlangt hat, ist die Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungszieles fortzusetzen.

8.6. Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen.

8.7. Absagen von behördlichen Prüfungsterminen (Theorie und Praxis) sind bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich (einlangend), persönlich oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgte Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in der Sphäre des Kunden auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall, usw.), berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Leistungsentgelts.

8.8. Zu jeder behördlichen Prüfung hat der Kunde pünktlich zu erscheinen und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen (wie Reisepass, Personalausweis, Führerschein [nicht in digitaler Form]). Keine Schülerausweise, Studentenausweise, E-cards oder Asylkarten lt. § 50 AsylG oder § 51 AsylG (Asylverfahrenskarte / Aufenthaltsberechtigungskarte).

8.9. Vertragsgegenstand ist lediglich die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegründet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 4 bis 6 wiederholt oder das Vertragsverhältnis beendet werden.

8.10. Die Anmeldung zur theoretischen Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsprüfung (C95/D95) obliegt dem Kunden.

8.11. **WICHTIGER HINWEIS:** Zur praktischen Fahrprüfung können gemäß § 10 Abs. 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, welche die erforderliche Fahrschulausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen haben. Ebenso muß die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses in der Datenbank des Zentralen Führerscheinregisters hinterlegt sein, wie auch die Verkehrszuverlässigkeit positiv darzulegen ist durch die zuständige Behörde. Die ärztliche Untersuchung muß zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung Gültikeit aufweisen und ebenso im Zentralen Führerscheinregister eingetragen sein.

9. Ausbildungskosten; Verrechnung; Zahlungsverzug; Kosten versäumter Termine

9.1. Die Ausbildungskosten bestimmen sich nach den für die Ausbildungs- und Leistungspakete bei Vertragsabschluss gültigen Tarif laut Aushang, sowie sämtlichen nicht am Aushang ersichtlichen ausbildungsbedingten Fahrschulkosten. Preiserhöhungen während der Ausbildung gelten ab Stichtag am Aushang. Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie der Erste-Hilfe-Kurs sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrags und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%.

9.2. Der vereinbarte Paketpreis ist prinzipiell bei Beginn der Ausbildung bzw. bei Beginn einer zweiten Ausbildungsphase zu leisten. Bei Teilzahlung ist bei der Anmeldung eine Anzahlung von zumindest € 300,00 zu leisten. Sollte dieser Anzahlungsbetrag durch die Inanspruchnahme von Teilleistungen erschöpft sein, so sind die weiteren Teilzahlungen in der Höhe der voraussichtlich auflaufenden Ausbildungskosten bzw. der Kosten der zweiten Ausbildungsphase zu bezahlen. Spätestens zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung bzw. bei Beendigung der Ausbildung sind alle offenen Restbeträge zu bezahlen.

9.3. Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt über die bis zu diesem Termin angelaufenen Ausbildungskosten eine Zwischenabrechnung durch die Fahrschule. Ergibt sich bei dieser Zwischenabrechnung ein Saldo zugunsten der Fahrschule, so ist der aushaftende Betrag vor Antritt zur behördlichen Fahrprüfung vom Kunden zu entrichten. Ein Saldo zu Gunsten des Kunden wird von der Fahrschule nach bestandener Fahrprüfung auf Kundenwunsch bis zu 30 Tagen nach Prüfung zurückerstattet.

9.4. Ist die zweite Ausbildungsphase nicht Bestandteil des Ausbildungsauftrages, so sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wobei die Fahrschule anstatt einer Zwischenabrechnung eine Endabrechnung zu legen hat. Spätestens zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung bzw. bei Beendigung der Ausbildung sind alle offenen Restbeträge zu bezahlen.

9.5. Bricht der Kunde, aus welchen Gründen auch immer, die Ausbildung ab, so verpflichtet er sich, die Kosten der Fahrschulausbildung und Prüfung für die jeweilige(n) im Ausbildungsauftrag vereinbarten Klasse(n) zu begleichen, außerdem alle bis dahin konsumierten Fahrschulleistungen, die darüber hinaus gehen.

9.6. Im Fall des vorzeitigen Vertragsendes – aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen – wird pro Führerscheinklasse eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 108,- (€ 89,- für die Schließung zzgl. € 19 für die Ausbildungsbestätigung) verrechnet.

9.7. Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 3.6. (Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrprüfung) hat der Kunde die bis zu seiner Mitteilung an die Fahrschule von ihm bis dahin in Anspruch zu nehmenden bzw. genommenen Leistungen zu bezahlen. Gewährte Rabatte und Vergütungen müssen wieder an die Fahrschule rückgezahlt werden.

9.8. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen (zuzüglich Zinseszinsen) in der Höhe von 4 % p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen. Bei Weitergabe an eine Inkassovertretung werden Bearbeitungsgebühren hierfür verrechnet.

9.9. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nicht anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

10. Erfassung der Kundendaten & Datenschutz

10.1. Im Zuge der Anmeldung erhält der Kunde Informationen über die Datenverarbeitung durch die Fahrschule durch separaten Ausdruck.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags jede Änderung seiner in der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

11. Haftung

11.1. Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrags verpflichtet. Sie übernimmt aber keine Haftung für einen nicht eingetretenen Prüfungserfolg.

11.2. Weiters übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt.

12. Rechtsform: Personengesellschaft; Gerichtsstand: Wien

12.1. Inhaber der Fahrschule ist Ing. KOLLER Reinhard.

12.2. Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen Gerichtes vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

13. Weitere Ausbildungen

13.1. Für andere Ausbildungen wie: Stapler, Kran, Gefahrgutausbildungen, BKF-Module usw. gelten die sinngemäß anwendbaren Bestimmungen analog kurzer Ausbildungen wie Moped (2 bis 3tägig) oder Code 111 (eintägig).